

RATGEBER

Weiterbildungsverpflichtung bei Teilzeitlehrpersonen?



Urs N. Kaufmann
alv-Geschäftsführer

Inwieweit kann die Schulleitung Teilzeitlehrpersonen zu internen Weiterbildungsveranstaltungen, Konferenzen und Sitzungen verpflichten? Auf Grund eines Beschwerdefalls vor der Schlichtungskommission für Personalfragen präzisierte das Departement Bildung, Kultur und Sport zuhanden der Schulbehörde den Vollzug der Regelung von §12 Abs. 3 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung Lehrpersonen betreffend Anrechnung einer Weiterbildung an die gemeinsame und individuelle Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten. Die ausführliche Begründung kann bei der Schulleitung oder Schulpflege einverlangt werden (Publikation im virtuellen Schulbüro).

Für die Lehrpersonen gilt eine Jahresarbeitszeit, die derjenigen des Staatspersonals mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden entspricht. Für eine Vollzeitlehrperson wird demnach mit einer Jahresarbeitszeit von 1950 gerechnet. Bei Teilzeitlehrpersonen reduziert sich die Jahresarbeitszeit proportional zum Beschäftigungsgrad. Diesem entsprechend reduzieren sich nicht nur die Unterrichts-

verpflichtung, sondern auch die gemeinsame und die individuelle Arbeitszeit. Auf Grund dieser Vorgaben dürfen Lehrpersonen nicht verpflichtet werden, über die gesetzlich festgelegte Jahresarbeitszeit, beziehungsweise bei Teilzeitangestellten über die individuell vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus, an Weiterbildungsveranstaltungen, Konferenzen und Sitzungen teilzunehmen. Mit der Verpflichtung der Lehrpersonen an der Teilnahme von Weiterbildungsveranstaltungen, Sitzungen und Konferenzen sind die Schulleitungen im Sinne einer verantwortungsvollen Führungsaufgabe angehalten, haushälterisch mit der Inanspruchnahme gemeinsamer Arbeitszeit umzugehen. Selbstverständlich ist es jeder Lehrperson frei gestellt, freiwillig ein höheres Mass an Weiterbildung auf sich zu nehmen. Es gibt durchaus Situationen, in denen beispielsweise eine Lehrperson mit einem kleinen Teilpensum grosses Interesse an einer Weiterbildung hat, die aber auf Grund der damit verbundenen zeitlichen Intensität den Rahmen ihrer Anstellung sprengen würde. Hier

sollte es möglich sein, mit einer entsprechenden Vereinbarung nur einen Teil der Weiterbildungszeit der Lehrperson an der Weiterbildungspflicht anzurechnen. Die zu hohe zeitliche Belastung für Teilzeitlehrpersonen mit von der Schulleitung obligatorisch verordneter Weiterbildung, Sitzungen und Konferenzen ist an vielen Schulen ein Problem. Mit einem guten Arbeitszeitmanagement, wie im letzten «Ratgeber» beschrieben, kann dem begegnet werden. Teilzeitlehrpersonen mit anderen festen Verpflichtungen sollten mehr davon Gebrauch machen, bei der Anstellung Sperrzeiten zu vereinbaren.

Urs N. Kaufmann, alv-Geschäftsführer

Weitere «Ratgeber»-Artikel zum Thema Arbeitszeit und Teilzeitanstellung sind auf www.alv-ag.ch

→ Dienstleistungen → Ratgeber zu finden:

Nr. 5: Zu wieviel Teamarbeit bin ich als Teilzeitlehrperson verpflichtet?; Nr. 23: Wie ist die Teamarbeit geregelt?; Nr. 38: Wie hoch ist meine Jahresarbeitszeit?; Nr. 89: Verpflichtung zu gemeinsamer Arbeit?; Nr. 102: Wer sorgt für ein vernünftiges Arbeitszeitmanagement?

